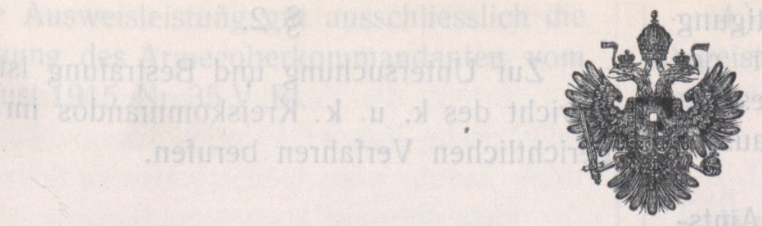


AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 15. Jędrzejów, am 1. November 1915.

1.

Zwangverwaltung und Aufsicht über gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmungen.

Mit Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 37 V. Bl. wurde angeordnet:

Zur Wahrung der Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen oder sonstiger öffentlicher Interessen kann der Militärgeneralgouverneur gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere Fabriken, Bergbaue, Banken, Kreditanstalten, Versicherungsgesellschaften usw., sowie Zweigniederlassungen, Agenturen oder Warenlager solcher Unternehmungen unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht stellen.

Die Zwangsverwalter oder Aufseher werden vom Militärgeneralgouverneur oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommandanten ernannt und enthoben.

Die näheren Bestimmungen dieser Anordnung wurden im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen IX. Stück Nr. 37 verlautbart.

2.

Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

Mit Verordnung des k. u. k Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 (verlautbart im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen IX. Stück, № 38) wurde angeordnet:

§ 1.

Wer beim erwerbsmäßigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, daß dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrten außerhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet,

um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im

Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung die Schließung von Betriebsstätten oder der Ausschluß vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

3.

Bestrafung der Störung eines öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes.

Mit Verordnung des k. u. k, Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 (verlautbert im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen IX Stück, № 39.) wurde angeordnet:

§ 1.

Wer in der Absicht, die Arbeiten im Dienste der k. u. k. Militärverwaltung oder in einem von ihr geleiteten oder unter ihren Schutz gestellten Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn oder eines Schiffahrtsunternehmens zu stören,

1. Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht oder
2. gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder der Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, durch welche die im ersten Absatze bezeichnete Absicht verwirklicht werden soll, oder
3. die Versehung seiner Arbeit ganz oder teilweise verweigert oder unterläßt oder
4. seine Arbeiten in einer Weise verrichtet die den Dienst oder den Betrieb erschweren kann,

wird—wenn nicht eine strengere Bestimmung der Militärstrafgesetze zur Anwendung gelangt—mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft. In den unter 1 und 2 bezeichneten Fällen kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Zur Untersuchung und Bestrafung ist das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen.

4.

Neuerrichtung von Passvidierungsstellen für Reisen in das Okkupationsgebiet.

Bei Reisen nach den in der österr. ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August Nr. 35, VBl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Ueberdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeeoberkommando (Etappenoberkommando), KM., Passvidierungstelle des Festungskommandos KRAKAU oder Passvidierungstelle in SZCZAKOWA.

Da diese Vidierungstellen namentlich bei Reisen aus Ost-und Mittelgalizien, bzw. aus Oberungarn-oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das Armeeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern—zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar: eine beim Stadtkommando in LEMBERG, eine in ROZWADOW.

5.

Ausdehnung des weiteren Kriegsgebietes.

Die Grenzen zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete wurden folgendermassen festgesezt:

In das „engere Kriegsgebiet" fallen alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Biłgoraj, Zamość Krasnostaw, Lublin und Lubartów, in das „weitere Kriegsgebiet" alle übrigen in öster.—ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete, somit der ganze derzeitige Bereich des Mil. Generalgouvernements.

Die in jenen Kreisen. die bisher in das engere Kriegsgebiet fielen, erlassenen besonderen Verfügungen wurden ausser Kraft gesetzt.

Für die Ausweisleistung gilt ausschliesslich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25 August 1915 Nr. 35 V. Bl.

6.

Freiwilliger Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „geeignet" oder „nicht geeignet" qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen. wenn der Bewerber

1.) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2.) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3.) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4.) bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV) werden—soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist—die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verläßlichkeit dargetan ist, hat das k. u. k. Kreiskommando im kürzesten Wege-telegraphisch oder telephonisch-die Zustimmung des Militärgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VIII.

Wird die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs erteilt, so stellt das k. u. k. Kreiskommando dem Bewerber die Eintrittsbewilligung aus.

IX.

Sobald bei einem Kreiskommando wenigstens 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt IV untergebracht sind, längstens aber sechs Wochen nach der Unterbringung, werden die Bewerber vom k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich an den Sitz der ständigen Ergänzungsbehörden befördert

Zuständige Ergänzungsbehörde ist:

1.) Für die Kreise Piotrków, Noworadomsk, Opoczno, die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków;

2.) Für die Kreise Końsk, Radom, Kozieniece, Wierzbnik, Włoszczowa, Jędrzejów, Kielce, Pińczów, Busk, Sandomierz und Opatów die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Kielce;

3.) Für die Kreise Dąbrowa, Olkusz, Miechów das Ergänzungsbezirkskommando Krakau.

4.) Für die Kreise rechts der Weichsel das Ergänzungsbezirkskommando Przemyśl.

X.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung im Sinne des Punktes IV befreien und sie zur selbstständigen Meldung beim zuständigen Ergänzungskommando ermächtigen.

XI.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches im Sinne der Punkte III, VI oder VII ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

7.

Errichtung der Etappenpost—und Telegraphendirektion.

Für die Verwaltung des Post—und Telegraphenwesens im Verwaltungsbereiche des Militärgeneralgouvernements wurde die Etappenpost —und Telegraphendirektion mit dem Sitze am Standort des Militärgeneralgouvernements also in Lublin errichtet. Dieser Direktion sind alle in dem erwähnten Verwaltungsbereiche errichteten Etappenpost—und Telegraphenämter. (Etappenpostämter) unterstellt.

8.

KARTOFFEL.

Der Kartoffelhöchstpreis wurde vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit 5 Kronen festgesetzt.

Das Kreiskommando kauft jedes Quantum Kartoffel und zahlt loko Bahnhof Jędrzejów, Sędziszów oder Małogoszcz den festgesetzten Höchsrpreis d. i. per Mtz. 5 Kronen.

Jene Produzenten, welche die Kartoffel zur Eisenbahnstation über 10 km führen müssen, erhalten für jeden km, der die Entferung von 10 km übersteigt, einen Zuschlag von 10 Hellern pro Mtz. vergütet.

Erfolgt die Zufuhr vom Produzenten durch militärische Fuhrwerke oder Automobile, so wird diese Zufuhr vom Höchstpreise zu Selbstkosten der Ueberführung abgerechnet.

9.

GETREIDE.

Die Ablieferung des Getreides an die Getreidemagazine macht in der letzten Zeit geringe Fortschritte, da gewissenlose Leute den Landwirten einreden, dass die Preise steigen werden.

Die günstige Ernte in Österreich-Ungarn jedoch lässt erwarten, dass die Getreidepreise fallen werden, worauf die Landwirte im eigenen Interesse aufmerksam gemacht werden.

10.

MAHLVORSCHRIFTEN.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat nachstehende Uebernamspreise festgesetzt:

Weizenmehl . . .	36 K 60 h
Roggenmehl . . .	34 K 80 h
Gerstenmehl . . .	34 K 80 h

pro Mtz. und loco Magazin.

Die Mahlkosten wurden mit 2 K 50 h pro 100 kg Getreide bei 80%-tiger Mehl-und 10%-tiger Kleieausbeute festgesetzt, restliche 4% entfallen auf Verstaubung.

11.

FAHRVORSCHRIFT.

Trotz wiederholter Belehrungen und Verlautbarungen (Amtsblatt Nr. 7 Art. 2 und Nr. 12 Art. 12.) wird die Vorschrift über „Links fahren“ bis nun von der Bevölkerung nicht eingehalten.

Deshalb wird wiederum in Erinnerung gebracht, dass auf den Strassen nur links zu fahren, nach links auszuweichen und rechts vorzufahren ist,

Diese im eigenen Interesse, der die Strassen benützenden Bevölkerung liegende Vorschrift ist unbedingt unter strenger Strafandrohung zu befolgen. —

Die Organe der k. u. k. Gendarmerie, des Strassendienstes und die Gemeindepolizei haben die Einhaltung dieser Fahrordnung zu beaufsichtigen und die Dawiderhandelnden dem

Kreiskommando zur Bestrafung anzuzeigen.

12.

Warenverkauf im Umherziehen.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin ist jeder Warenverkauf im Umherziehen bis auf weiteres verboten.

Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttage.

Die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

WILD SCHON und ABSCHUSSZEITEN.

im okkupierten Gebiete Polens.

vom k. u. k. Militärgouvernement in Lublin neuerlich erlassen:

Schonzeit: ■

WILDART	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch . . .	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel-und Damhirsch . . .	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock . . .	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase . . .		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhahn . . .		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn und Birkhahn .	■	■	■ 15		15 ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn . . .	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Fasan . . .	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Wachtel und Wildtaube .	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe . . .		15 ■	■	■	■	■	■	■ 15				
Sumpfvögel . . .				15 ■	■	■						
Wasservögel . . .				15 ■	■	■						
Weibliches Elch, Rot.-Dam-und Rehwild Wildkälber, Rehkitzböcke . Auerhenne Birkhenne und Singvögel.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Die Jagd in den Staats-und städtischen Wäldern ist untersagt.

14.

Belobung der Lokomotiv-Feldbahn Nr. 1 in Jędrzejòw.

Die Lokomotiv-Feldbahn Nr. 1 hat am Militärfriedhof in Jędrzejów durch den Bau einer Kapelle ein kameradschaftlich-pietätvolles Werk geschaffen, wodurch ich mich angenehm verpflichtet fühle, allen jenen, die zur Errichtung dieser Kapelle und zum Erhalt der Soldatengräber durch Arbeit, Mühe und Fleiss beitrugen insbesondere den Herren Hauptmann Foitl, Hauptmann von Hannbeck und Oberleutnant Ertl den Dank des Kreiskommandos und den Dank aller Angehörigen der dortselbst Beerdigten, wärmstens bekannt zu geben.

15.

Steckbrief.

In der Nacht zum 20./IX. l. J. wurden im Walde zwischen Michalów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannten Tätern überfallen und ihrer Geldmittel sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem größeren Geldbetrage, bestehend in russischen, deutschen und österreichischen Banknoten, sowie Silber-und Kupfergeld wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteilerzeuger Fischel Goldberg dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln, sowie dem Händler Leiser Rolnicki 10 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunów geb. u. zust., zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm.-kath., verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), vermögenslos und ein Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgroß, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten aufwärts gedrehten Schnurbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

16.

STECKBRIEF.

Jan Grzebień, Sohn des Anton und Josefa, geboren in Lgota wielki, Gem. Rzerzusnia Kreis Miechów, zuständig Lgota wielki Gem. Rzerzuśnia, 39 Jahre alt, röm.-kath. verheiratet, Landmann von Beruf wird beschuldigt im November 1914 einen verwundeten poln. Legionär, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. flüchtig.

PERSONSBESCHREIBUNG:

Haare: schwarz
Augen: grau
Augenbrauen: schwarz
Nase: stumpf
Mund: mässig
Zähne: gesund
Angesicht: —
Besondere Merkmale: unbekannt
oder Gebrechen: „
Redet Sprachen: „
Körpergrosse in m: mittlere Statur.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów im Sinne des § 428 M. St. P. O. steckbrieflich ad Nr. 3867 verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und -organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass

Oberst, m. p.